



| Amberg

Ortsstatut

IG Metall Amberg



Stand: 15.07.2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Name und Sitz der Geschäftsstelle	3
2.	Organisationsbereich der Geschäftsstelle	3
3.	Delegiertenversammlung	3
3.1	Zusammensetzung der Delegiertenversammlung	3
3.2	Wahlbezirke	4
3.2.1	Einteilung	4
3.2.2	Delegierte mit allgemeiner Stellvertretung (Rangreihenverfahren)	4
3.3	Wahlen von Delegierten und stellvertretenden Delegierten	5
3.3.1	Schriftliche Stimmabgabe	5
3.3.2	Fristen und Formen	5
3.3.3.	Nachwahlen von Delegierten	6
3.3.4	Protokoll	6
3.4	Amts-dauer der Delegierten	6
3.5	Aufgaben der Delegiertenversammlung	6
3.6	Sitzungen der Delegiertenversammlung	7
3.7	Außerordentliche Delegiertenversammlung	8
3.8	Beschlüsse und Abstimmungen	8
3.9	Entzug des DV-Mandats	8
4.	Ortsvorstand	8
4.1	Zusammensetzung	9
4.2	Geschäftsführung	9
4.3	Wahl des Ortsvorstands	9
4.4	Aufgaben des Ortsvorstands	10
4.5	Einspruchsrecht bei kostenrelevanten Beschlüssen	10
4.6	Sitzungen des Ortsvorstands	11
4.7	Revision	11
4.8	Mandatsdauer der Ortsvorstandsmitglieder	11
4.9	Entzug des OV-Mandats	12
5.	Personal	12
5.1	Anstellungen	12
5.2	Kündigungen	12
6.	In-Kraft-Treten des Ortsstatuts	13
	Anlage 1: Kartographische Grenzen der Geschäftsstelle	14
	Anlage 2: Geschäftsordnung für Gewerkschaftsversammlungen	15
	Anlage 3: Wahlordnung für Gewerkschaftsversammlungen	18
	Anlage 4: Beschluss des Ortsvorstands gem. Ziffer 4.2 zu Einzelausgaben	23

1. Name und Sitz der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt den Namen

IG Metall Amberg

Sie hat ihren Sitz in
Schrannenplatz 4
92224 Amberg

2. Organisationsbereich der Geschäftsstelle

§ 14 Ziffer 1 der IG Metall-Satzung legt fest:

"Für vom Vorstand abgegrenzte und festgelegte Bereiche werden Geschäftsstellen errichtet. In einer Stadt soll nur eine Geschäftsstelle bestehen.

Der Vorstand kann Kooperationen zwischen benachbarten Geschäftsstellen fördern sowie nach vorhergehender Beratung mit den in Betracht kommenden Bezirksleitungen, Ortsvorständen und Delegiertenversammlungen bestehende Geschäftsstellen aufheben und neu gliedern, wenn sich die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit ergibt.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes zur Aufhebung und Neugliederung von Geschäftsstellen kann eine der betroffenen Delegiertenversammlungen innerhalb von vier Wochen Einspruch beim Beirat einlegen. Den beteiligten Geschäftsstellen ist in der Beiratssitzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beirat entscheidet endgültig."

Die Geschäftsstelle umfasst das Gebiet der in der Anlage 1 aufgeführten Gemeinden. Dieses Gemeindeverzeichnis entspricht der vom Vorstand festgelegten und kartographisch festgehaltenen Abgrenzung.

3. Delegiertenversammlung

§ 15 Ziffer 1 und 5 Absatz 2 der IG Metall-Satzung legen fest:

"Beschlussfassendes Organ der Geschäftsstelle ist die Delegiertenversammlung. Alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind, soweit sie der Satzung und den Beschlüssen des Gewerkschaftstages, Beirates und Vorstandes nicht entgegenstehen, für alle Mitglieder der Geschäftsstelle bindend.

Die Delegiertenversammlung trifft alle endgültigen Entscheidungen über die örtlichen Gewerkschaftsangelegenheiten im Rahmen der Geschäftsstelle."

3.1 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- den gewählten Delegierten, aus den Wahlbezirken und
- den Mitgliedern des Ortsvorstands, die nicht gewählte Delegierte sein müssen.

Die Zahl der gewählten Delegierten beträgt 76.

Während einer Wahlperiode kann die Zahl der Delegierten bei einer nachhaltigen Veränderung der Mitgliederzahl oder -struktur auf Minimum 2 Delegierte reduziert werden. Alle weitergehenden Änderungen sind nur mit Genehmigung des Vorstands möglich.

In der Delegiertenversammlung müssen Frauen grundsätzlich mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft in der Geschäftsstelle vertreten sein. Jugendliche, Studierende, Mitglieder mit Migrationshintergrund sowie weitere Zielgruppen sollten in der Delegiertenversammlung angemessen berücksichtigt werden.

Hauptamtlich Beschäftigte der IG Metall, mit Ausnahme der Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen, die derselben Organisationseinheit angehören, können nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

3.2 Wahlbezirke

3.2.1 Einteilung

Alle Mitglieder werden Wahlbezirken zugeteilt. Die Einteilung der Wahlbezirke und der Mandate auf die einzelnen Wahlbezirke erfolgt auf Vorschlag der Geschäftsführung durch den Ortsvorstand.

Die Einteilung der Wahlbezirke muss gewährleisten, dass einerseits jedes Mitglied der Geschäftsstelle erfasst und einem Wahlbezirk zugeordnet wird, um sein Wahlrecht ausüben zu können. Andererseits darf jedes Mitglied sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

3.2.2 Delegierte mit allgemeiner Stellvertretung (Rangreihenverfahren)

In den Wahlbezirken können zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten stellvertretende Delegierte mit gewählt werden. Im Verhinderungsfall eines ordentlichen Delegierten nimmt die bzw. der Stellvertretende das Mandat nach dem Rangreihenverfahren in der Delegiertenversammlung wahr.

Die Wahl der Stellvertreter/innen ist grundsätzlich in einem gesonderten Wahlgang vorzunehmen. Es werden maximal so viele Stellvertreter/innen gewählt, wie Delegierte zu wählen sind. Die Mitgliederversammlung kann aber auch beschließen nur einen gemeinsamen Wahlgang durchzuführen. In diesem Fall werden die zur Verfügung stehenden Mandate nach der Reihenfolge der Stimmenanzahl vergeben.

Sind Stellvertreter/innen gewählt worden, ist von der Geschäftsstelle sicherzustellen, dass bei Abstimmungen jeweils nur ein Mandat anerkannt wird.

Tritt ein Delegierter/ eine Delegierte vom Mandat zurück oder liegt ein Fall nach Ziffer 3.9 des Ortsstatus vor, rückt der stellvertretende Delegierte oder die stellvertretende Delegierte nach dem Rangreihenverfahren nach und wird ordentliche/r Delegierte/r.

Ist durch das Ausscheiden einer Delegierten die Frauenquote in der Delegiertenversammlung nach § 13 der IG Metall-Satzung nicht mehr erfüllt, rückt automatisch die nächste

stellvertretende Delegierte aus dem betroffenen Wahlbezirk nach. Sofern keine stellvertretende Delegierte mehr in diesem Wahlbezirk zur Verfügung steht, rückt der nächste stellvertretende Delegierte nach.

Stehen keine stellvertretenden Delegierten im betroffenen Wahlbezirk mehr zur Verfügung, kann eine Nachwahl durchgeführt werden. Es ist auf jeden Fall eine Nachwahl einzuleiten, wenn ein Zehntel der Mitglieder des Wahlbezirkes dieses verlangen. Die Zahl der Gesamtmandate darf durch die Nachwahl nicht überschritten werden.

3.3 Wahlen von Delegierten und stellvertretenden Delegierten

§ 15 Ziffer 6 Absatz 1 und 2 der IG Metall-Satzung legen fest:

"Zu Delegierten können nur Mitglieder mit mindestens 12-monatiger ununterbrochener Gewerkschaftszugehörigkeit und satzungsgemäßer Beitragsleistung während dieser Zeit gewählt werden.

Wahlberechtigt sind nur Mitglieder mit mindestens 3-monatiger ununterbrochener Gewerkschaftszugehörigkeit."

Die Wahl der Delegierten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen in freier, gleicher und unmittelbarer Wahl, in der Regel in Mitgliederversammlungen (Urwahl). Die Wahlen sind nach der jeweils gültigen Wahlordnung vorzunehmen.

Die Wahl in Betriebsversammlungen oder Belegschaftsversammlungen ist unzulässig.

In der Regel ist eine geheime Wahl durchzuführen. Jedes IG Metall-Mitglied übt sein aktives und passives Wahlrecht nur in dem Wahlbezirk aus, dem es angehört.

3.3.1 Schriftliche Stimmabgabe

Können die Wahlen in begründeten Fällen nicht in einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden, kann der Ortsvorstand für bestimmte Wahlbezirke die schriftliche Stimmabgabe (Urnen- oder Briefwahl) beschließen. Für die Wahlbezirke mit schriftlicher Stimmabgabe gelten folgende Bestimmungen:

- es muss ein Verfahren für die Kandidatenaufstellung beschlossen und allen betroffenen Mitgliedern bekannt gemacht werden;
- jedes Mitglied hat das Recht, Kandidaten und Kandidatinnen vorzuschlagen;
- die Wahl muss geheim sein;
- es ist sicherzustellen, dass jedes Mitglied nur einmal wählt;
- die Stimmenaushaltung muss organisationsöffentlich sein.

3.3.2 Fristen und Formen

Die Wahlen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass die vorgesehene Frist zur Durchführung der konstituierenden Delegiertenversammlung (§ 14 Ziffer 2 Absatz 9 der IG Metall-Satzung) im ersten Halbjahr nach In-Kraft-Treten einer neuen Satzung eingehalten wird.

Die Mitgliederversammlungen zur Urwahl in den Wahlbezirken sind beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Die Geschäftsführung der Geschäftsstelle lädt schriftlich ein. Die Einladung erfolgt entweder durch Brief an das Mitglied, als Aushang (z. B. in betrieblichen Wahlbezirken) oder als Veröffentlichung in der „metallzeitung“.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

Aus der Einladung muss die Tagesordnung ersichtlich sein. Die Wahlen müssen ein eigener Tagesordnungspunkt sein.

3.3.3. Nachwahlen von Delegierten

Anstelle einer Nachwahl in den entsprechenden Wahlbezirken kann der Ortsvorstand auch beschließen, das Mandat an einen anderen bestehenden oder einen neuen Wahlbezirk zu vergeben.

Entscheidet der Ortsvorstand, keine Nachwahl durchzuführen, ist die Zahl der Delegierten mit Genehmigung des Vorstandes zu ändern, sofern der Korridor nach Ziffer 3.1 des Ortsstatuts bereits ausgeschöpft ist.

Die Frauenquote nach § 13 der IG Metall-Satzung ist auch bei Nachwahlen einzuhalten.

3.3.4 Protokoll

Über die Wahlversammlung ist ein Wahlprotokoll gemäß den Hinweisen zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen anzufertigen und mindestens eine Amtsperiode aufzubewahren.

3.4 Amtsdauer der Delegierten

§ 15 Ziffer 6 Absatz 3 der IG Metall-Satzung legt fest:

"Die Amtsdauer der Delegierten endet vorzeitig, wenn der/die Delegierte während der Amtsdauer den Beruf oder die Tätigkeit wechselt und keine Beschäftigung in einem in § 3 Ziffer 1 der Satzung genannten Betrieb mehr ausübt, es sei denn, er bzw. sie wird Rentner bzw. Rentnerin oder vorübergehend arbeitslos."

Das Mandat eines/einer Delegierten endet mit dem Beginn der konstituierenden Delegiertenversammlung gemäß § 14 Ziffer 2 Absatz 9 der IG Metall-Satzung.

Das Mandat endet vorzeitig beim Wechsel der Gewerkschaft oder der Geschäftsstelle, bei Entzug des Mandates oder entsprechend § 15 Ziffer 6 Absatz 3 der IG Metall-Satzung. Studierende werden von § 15 Ziffer 6 Absatz 3 nicht erfasst.

3.5 Aufgaben der Delegiertenversammlung

§ 15 Ziffer 2 Satz 1 der IG Metall-Satzung legt fest:

"Die Aufgaben der Delegiertenversammlung und die Wahl ihrer Delegierten sind in einem Ortsstatut festzulegen, das den vom Vorstand herausgegebenen Richtlinien zu entsprechen hat."

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Endgültige Entscheidung über alle örtlichen Gewerkschaftsangelegenheiten im Rahmen der Geschäftsstelle,
- b) Diskussion über Ergebnisse oder Beiträge von bestehenden Arbeitskreisen oder Projektgruppen,
- c) Diskussion über die Mitgliederentwicklung und Betriebspolitik in der Geschäftsstelle und gegebenenfalls Beschlussfassung über entsprechende Maßnahmen,
- d) Beratung der Geschäfts- und Kassenberichte der Geschäftsführung und des Ortsvorstands,
- e) Diskussion über die Berichte der Revisoren bzw. Revisorinnen,
- f) Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen und des Ortsvorstands,
- g) Beratung vorliegender Anträge,
- h) Wahl des Ortsvorstands,
- i) Wahl der Delegierten und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zum Gewerkschaftstag, sofern die Delegiertenversammlung identisch mit dem Wahlbezirk gemäß § 20 Ziffer 2 der IG Metall-Satzung ist,
- j) Wahl der Delegierten und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu den Bezirkskonferenzen,
- k) Wahl der Mitglieder der Tarifkommissionen,
- l) in Gremien und zu Tagungen, für die die Wahl durch die Delegiertenversammlung ausdrücklich vorgeschrieben ist, Wahl oder Entsendung der Kolleginnen und Kollegen.

3.6 Sitzungen der Delegiertenversammlung

§ 15 Ziffer 5 Absatz 1 der IG Metall-Satzung legt fest:

"Die Delegiertenversammlung nimmt die Geschäfts- und Kassenberichte und den Bericht der Revisoren bzw. Revisorinnen entgegen und fasst Beschluss über die Entlastung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen und des Ortsvorstands. Es sind mindestens vier Delegiertenversammlungen im Jahr durchzuführen."

Die schriftliche Einladung mit Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch die Geschäftsführung.

Eingegangene Anträge an die Delegiertenversammlung sind der Einladung beizufügen.

Die Antragsberechtigung richtet sich nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung für Gewerkschaftsversammlungen. Antragsberechtigt können auch Arbeitskreise, Projektgruppen, Vertrauenskörper und Ausschüsse sein.

Die Sitzungen werden in der Regel von der Geschäftsführung geleitet.

Für die Durchführung der Sitzungen ist die "Geschäftsordnung für Gewerkschaftsversammlungen" maßgebend (Anlage 2).

Die politischen Sekretäre bzw. Sekretärinnen der Geschäftsstelle nehmen beratend an den Versammlungen teil. Vertreter der Bezirksleitung und des Vorstandes können mit beratender Stimme teilnehmen.

Über Teilnahme und Rederecht weiterer Personen entscheidet der Ortsvorstand oder die Delegiertenversammlung.

Über die Sitzung der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift (Beschlussprotokoll) anzufertigen und mindestens eine Amtsperiode aufzubewahren.

3.7 Außerordentliche Delegiertenversammlung

Bei besonderen Anlässen bzw. in dringenden Fällen kann die Geschäftsführung ohne Einhaltung der Einladungsfristen eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Einer außerordentlichen Delegiertenversammlung stehen innerhalb der festgelegten Tagesordnung die gleichen Befugnisse zu, wie jeder ordentlichen Delegiertenversammlung.

Über die Sitzung der außerordentlichen Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift (Beschlussprotokoll) anzufertigen und mindestens eine Amtsperiode aufzubewahren.

3.8 Beschlüsse und Abstimmungen

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend ist.

Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten und die Mitglieder des Ortsvorstands.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung gefasst.

Die Wahlen der Mitglieder des Ortsvorstands und der Delegierten und ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zum Gewerkschaftstag werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

3.9 Entzug des DV-Mandats

Delegierte, die wiederholt ohne wichtigen Grund den Sitzungen der Delegiertenversammlung fernbleiben oder ihren satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann auf Antrag eines Mitglieds des jeweiligen Wahlbezirkes oder des Ortsvorstands durch Beschluss der Delegiertenversammlung das Mandat entzogen werden.

Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss beim Vorstand Einspruch einlegen.

4. Ortsvorstand

§ 14 Ziffer 2 Absatz 1, 2, 10 und 11 der IG Metall-Satzung legen fest:

„Die Leitung der Geschäftsstelle ist der Ortsvorstand.

Er besteht aus dem bzw. der 1. Bevollmächtigten, dem bzw. der 2. Bevollmächtigten, dem Kassierer bzw. der KassiererIn und mindestens sechs Beisitzern bzw.

Beisitzerinnen, aus deren Reihen der Ortsvorstand drei Revisoren bzw. Revisorinnen zu bestellen hat.

In den Ortsvorstand können grundsätzlich nur Mitglieder mit mindestens 36-monatiger ununterbrochener Gewerkschaftszugehörigkeit und satzungsgemäßer Beitragsleistung während dieser Zeit gewählt werden.

Jugendliche Mitglieder können mit einer mindestens 12-monatigen ununterbrochenen gewerkschaftlichen Mitgliedschaft und satzungsgemäßer Beitragsleistung während dieser Zeit in den Ortsvorstand gewählt werden.“

4.1 Zusammensetzung

Der Ortsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Aus dem bzw. der 1. Bevollmächtigten und Kassierer bzw. Kassiererin, dem bzw. der 2. Bevollmächtigten - die gleichzeitig Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen sind - und aus 13 Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.

4.2 Geschäftsführung

§ 14 Ziffer 2 Absatz 3 der IG Metall Satzung legt fest:

"Die Bevollmächtigten und der Kassierer bzw. die Kassiererin führen die Geschäfte des Ortsvorstands. Der bzw. die 1. Bevollmächtigte ist in jedem Falle als geschäftsführender Bevollmächtigter bzw. geschäftsführende Bevollmächtigte anzustellen."

Mit den hauptamtlich Bevollmächtigten und dem Kassierer bzw. der Kassiererin müssen - nach der Erstwahl und der Bestätigung durch den Vorstand – schriftliche Arbeitsverträge als Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin durch den Ortsvorstand und dem Vorstand abgeschlossen werden.

Der Ortsvorstand - insbesondere die Geschäftsführung - vertritt die Geschäftsstelle sowohl den Mitgliedern als auch Dritten gegenüber.

Der Ortsvorstand hat zu beschließen, bis zu welchem Betrag die Geschäftsführung Einzelausgaben ohne Zustimmung des Ortsvorstands tätigen kann. Dieser Beschluss ist als Anlage 4 dem Ortsstatut beizufügen.

Eine Einzelzustimmung ist nicht erforderlich, falls ein Budget oder Haushaltsplan vom Ortsvorstand verabschiedet wurde. Der Geschäftsplan gilt nicht als Budget oder Haushaltsplan.

4.3 Wahl des Ortsvorstands

§ 14 Ziffer 2 Absätze 8, 9, 12 ff. der IG Metall-Satzung legen fest:

"Die Wahl des Ortsvorstands erfolgt in der Delegiertenversammlung."

Diese Delegiertenversammlungen müssen im ersten Halbjahr nach In-Kraft-Treten einer neuen Satzung durchgeführt sein.

Die Wahl des Ortsvorstands muss in geheimer Abstimmung erfolgen.

Scheidet ein Mitglied des Ortsvorstands aus, so ist die Nachwahl von der nächstfolgenden Delegiertenversammlung vorzunehmen.

Die gewählten Ortsvorstandsmitglieder und die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen müssen vom Vorstand bestätigt werden."

In den Ortsvorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die eine Beschäftigung in einem zum Organisationsbereich der IG Metall gehörenden Betrieb ausüben. Ausnahmen davon sind Bevollmächtigte mit Geschäftsführerfunktion, Kassierer bzw. Kassiererinnen, Rentner bzw. Rentnerinnen, Studierende und Arbeitslose.

Im Ortsvorstand müssen Frauen grundsätzlich mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft in der Geschäftsstelle vertreten sein. Jugendliche, Studierende, Mitglieder mit Migrationshintergrund sowie weitere Zielgruppen sollten im Ortsvorstand angemessen berücksichtigt werden.

Die Kandidaten bzw. Kandidatinnen zum Ortsvorstand müssen der Delegiertenversammlung nicht angehören. Wird ein Delegierter bzw. eine Delegierte in den Ortsvorstand gewählt, erfolgt dafür im Wahlbezirk des bzw. der Gewählten keine Nachwahl.

In der Einladung ist auf die Bestimmungen der IG Metall-Satzung über die Wählbarkeit hinzuweisen.

In der Tagesordnung (siehe dazu auch Anlage 3: "Wahlordnung für Gewerkschaftsversammlungen") sind die getrennten Wahlgänge des bzw. der 1. Bevollmächtigten, des bzw. der 2. Bevollmächtigten, des Kassierers bzw. der KassiererIn und der Beisitzer bzw. Beisitzerinnen einzeln aufzuführen.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle - mit Ausnahme der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen - dürfen nicht Mitglied des Ortsvorstands sein.

Der Ortsvorstand ist bis zur Bestätigung des neuen Ortsvorstands nach dem nächstfolgenden ordentlichen Gewerkschaftstag tätig.

4.4 Aufgaben des Ortsvorstands

Die Aufgaben des Ortsvorstands ergeben sich aus § 14 Ziffer 4 der IG Metall-Satzung.

Über die Erledigung dieser Aufgaben und ihre Tätigkeit insgesamt hat der Ortsvorstand regelmäßig in den Sitzungen der Delegiertenversammlung zu berichten. Über die Tätigkeit der gesamten Wahlperiode ist der Delegiertenversammlung ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

4.5 Einspruchsrecht bei kostenrelevanten Beschlüssen

Die Geschäftsführung kann gegen kostenrelevante Beschlüsse des Ortsvorstands Einspruch erheben.

Die Geschäftsführung hat ihren Einspruch unverzüglich zu begründen. Der Beschluss bleibt bis zur erneuten Beratung und Beschlussfassung ausgesetzt.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den strittigen Beschluss und die Begründung des Einspruchs spätestens auf der übernächsten Sitzung des Ortsvorstands erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

Der erneute Beschluss des Ortsvorstands ist auszuführen, es sei denn, es liegt eine entsprechende Anweisung des Vorstandes vor.

4.6 Sitzungen des Ortsvorstands

Die Mehrheit der stimmberechtigten Ortsvorstandsmitglieder kann jederzeit eine Sitzung verlangen.

Die Sitzung leitet in der Regel der bzw. die 1. Bevollmächtigte.

Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ortsvorstandsmitglieder anwesend sind.

Die politischen Sekretärinnen bzw. Sekretäre der Geschäftsstelle können zu den Sitzungen bzw. zu den einzelnen Tagesordnungspunkten oder Themen beratend hinzugezogen werden. Darüber hinaus können - sofern es erforderlich ist - zur Beratung und Unterstützung der Arbeit des Ortsvorstands weitere Personen hinzugezogen werden.

Vertreter und Vertreterinnen der Bezirksleitung und des Vorstandes können mit beratender Stimme teilnehmen.

Über jede Sitzung des Ortsvorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der folgenden Sitzung genehmigt werden muss.

4.7 Revision

§ 14 Ziffer 2 Absatz 2 und Ziffer 8 Absatz 4 der IG Metall-Satzung legen fest:

"Er (der Ortsvorstand) besteht aus dem bzw. der 1. Bevollmächtigten, dem bzw. der 2. Bevollmächtigten, dem Kassierer bzw. der Kassiererin und mindestens sechs Beisitzern bzw. Beisitzerinnen, aus deren Reihen der Ortsvorstand drei Revisoren bzw. Revisorinnen zu bestellen hat.

Die Revisoren bzw. Revisorinnen sind verpflichtet, die Kasse nach den Anweisungen des Vorstandes zu prüfen."

Aus den Reihen der Beisitzer bzw. Beisitzerinnen hat der Ortsvorstand drei Revisoren bzw. Revisorinnen zu bestellen. Eine Person ist als federführender Revisor bzw. federführende Revisorin gegenüber dem Vorstand zu benennen.

4.8 Mandatsdauer der Ortsvorstandsmitglieder

§ 14 Ziffer 2 Absatz 6 der IG Metall-Satzung legt fest:

"Die Amtsdauer des Ortsvorstands beträgt vier Jahre."

Ortsvorstandsmitglieder, die nicht gewählte Delegierte sind, haben in der Delegiertenversammlung volles Stimmrecht. Dieses Stimmrecht endet mit Erteilung der Entlastung in der konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlungen gemäß § 14 Ziffer 2 Abs. 9 der IG Metall-Satzung. Ihre sonstigen sich aus dem Ortsvorstandsmandat ergebenden Rechte und Pflichten bleiben bis zur Bestätigung der neu gewählten Ortsvorstandsmitglieder durch den Vorstand davon unberührt.

Das Mandat der Ortsvorstandsmitglieder endet mit dem Zeitpunkt der Bestätigung der neu gewählten Ortsvorstandsmitglieder durch den Vorstand.

Es endet vorzeitig bei Wechsel der Gewerkschaft oder Wechsel der Geschäftsstelle. Das Mandat endet ferner vorzeitig für Ortsvorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer den Beruf oder die Tätigkeit wechseln und keine Beschäftigung in einem in § 3 Ziffer 1 der IG Metall-Satzung genannten Betrieb mehr ausüben, es sei denn, sie werden Rentner bzw. Rentnerin, Studierende oder vorübergehend arbeitslos.

4.9 Entzug des OV-Mandats

Fehlen Ortsvorstandsmitglieder wiederholt unentschuldig bei Sitzungen des Ortsvorstands oder kommen sie ihren satzungsgemäßen Pflichten und Aufgaben nicht nach, so kann beim Ortsvorstand ein Antrag auf Mandatsentzug gestellt werden.

Der Ortsvorstand hat dem Ortsvorstandsmitglied den Antrag und die vorgetragenen Gründe mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen zu geben.

Der Antrag auf Mandatsentzug ist in der nächsten, spätestens übernächsten Delegiertenversammlung auf die Tagesordnung zu setzen und zu behandeln.

5. Personal

5.1 Anstellungen

Die Anstellung von politischen Sekretären bzw. Sekretärinnen erfolgt auf Vorschlag der Geschäftsführung durch den Ortsvorstand.

Alle weiteren Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen werden durch die Geschäftsführung nach Richtlinien des Vorstandes angestellt.

Die Gehälter und sonstigen materiellen Inhalte der Verträge werden durch den Ortsvorstand unter Zugrundelegung der entsprechenden Richtlinien bzw. Anweisungen des Vorstandes geregelt. Die Allgemeinen Anstellungsbedingungen in der jeweilig gültigen Fassung sind anzuwenden.

5.2 Kündigungen

§ 14 Ziffer 3 Absatz 2 der IG Metall-Satzung legt fest:

„Kündigungen von Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen durch den Ortsvorstand können nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes erfolgen.“

Kündigungen der politischen Sekretäre bzw. Sekretärinnen erfolgen durch die Geschäftsführung nach Beratung mit dem Ortsvorstand.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung kann die Beratung entfallen, soweit innerhalb der gesetzlichen Kündigungsfrist nach BGB eine Ortsvorstandssitzung nicht stattfinden kann. In diesem Fall ist der Ortsvorstand nachträglich zu informieren.

Kündigungen der übrigen Beschäftigten erfolgen durch die Geschäftsführung.

6. In-Kraft-Treten des Ortsstatuts

§ 15 Ziffer 2 Satz 2 der IG Metall-Satzung legt fest:

"Das Ortsstatut tritt nach Genehmigung durch den Vorstand in Kraft."

Das vorliegende Ortsstatut wurde von der Delegiertenversammlung am

20. September 2019

beschlossen.

Es wurde vom Vorstand am

30. September 2019

genehmigt.

Nachträgliche Änderungen des Ortsstatuts sind ebenfalls vom Vorstand zu genehmigen. Änderungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Anlage 1: Kartographische Grenzen der Geschäftsstelle

Kartenskizze des geographischen Bereichs der Geschäftsstelle mit Städten, Gemeinden und Teile von Gemeinden:



Die Geschäftsstelle umfasst das Gebiet der in der Anlage 1 aufgeführten Gemeinden. Dieses Gemeindeverzeichnis entspricht der vom Vorstand festgelegten und kartographisch festgehaltenen Abgrenzung:

Die kreisfreien Städte Amberg (92224) und Weiden (92637),

die Landkreise

Amberg-Sulzbach mit den Städten / Gemeinden

Ammerthal (92260)	Auerbach (91275)	Birgland (92262)
Ebermannsdorf (92263)	Edelsfeld (92265)	Ensdorf (92266)
Etzelwang (92268)	Freihung (92271)	Freudenberg (92272)
Gebenbach (92274)	Hahnbach (92256)	Hirschau (92242)
Hirschbach (92275)	Hohenburg (92277)	Illschwang (92278)
Kastl (92280)	Königstein (92281)	Kümmerbruck (92245)
Neukirchen b. Su.-Ro. (92259)	Poppenricht (92284)	Rieden (92286)
Schmidmühlen (92287)	Schnaittenbach (92253)	Sulzbach-Rosenberg (92237)
Ursensollen (92289)	Vilseck (92249)	Weigendorf (91249)

Neustadt a. d. Waldnaab mit den Städten / Gemeinden

Altenstadt a. d. Waldnaab (92665)	Bechtsrieth (92699)	Eschenbach i. d. OPf. (92676)
Eslarn (92693)	Etzenricht (92694)	Floß (92685)
Flossenbürg (92696)	Georgenberg (92697)	Grafenwöhr (92655)
Irchenrieth (92699)	Kirchendemereuth (92665)	Kirchenthumbach (91281)
Kohlberg (92702)	Leuchtenberg (92705)	Luhe-Wildenau (92706)
Mantel (92708)	Moosbach (92709)	Neustadt am Kulm (95514)
Neustadt a.d.Waldnaab (92660)	Parkstein (92711)	Pirk (92712)
Pleystein (92714)	Pressath (92690)	Püchersreuth (92715)
Schirmitz (92718)	Schlammersdorf (95519)	Schwarzenbach (92720)
Speinshart (92676)	Störnstein (92721)	Tännesberg (92723)
Theisseil (92637)	Trabititz (92724)	Vohenstrauß (92648)
Vorbach (95519)	Waidhaus (92726)	Waldthurn (92727)
Weierhammer (92729)	Windischeschenbach (92670)	

Tirschenreuth mit den Städten / Gemeinden

Bärnau (95671)	Brand (95682)	Ebnath (95683)
Erbendorf (92681)	Falkenberg (95685)	Friedenfels (95688)
Fuchsmühl (95689)	Immenreuth (95505)	Kastl (95506)
Kemnath (95478)	Konnereuth (95692)	Krummennaab (92703)
Kulmain (95508)	Leonberg (95666)	Mähring (95695)
Mitterteich (95666)	Neualbenreuth (95698)	Neusorg (95700)
Pechbrunn (95701)	Plößberg (95703)	Pullenreuth (95704)
Reuth b. Erbendorf (92717)	Tirschenreuth (95643)	Waldershof (95679)
Waldsassen (95652)	Wiesau (95676)	

Schwandorf mit den Städten / Gemeinden

Altendorf (92540)	Bodenwöhr (92439)	Dieterskirchen (92542)
Fensterbach (92269)	Gleiritsch (92723)	Guteneck (92543)
Nabburg (92507)	Neunburg vorm Wald (92431)	Niedermurach (92545)
Oberviechtach (92526)	Pfreimd (92536)	Schmidgaden (92546)
Schönsee (92539)	Schwarzach (92548)	Schwarzenfeld (92521)
Schwarzhofen (92447)	Stadlern (92549)	Stulln (92551)
Thanstein (92554)	Teunz (92552)	Trausnitz (92555)
Weiding (92557)	Wernberg-Köblitz (92533)	Winklarn (92559)

Anlage 2: Geschäftsordnung für Gewerkschaftsversammlungen

1. Zutritt

Der Zutritt zu den Versammlungen und Konferenzen der IG Metall ist nur den stimmberechtigten Mitgliedern und eingeladenen Gästen gestattet.

Auf Verlangen ist der Mitgliedsausweis, die Einladung oder eine sonstige Legitimation vorzulegen. Ohne diesen Nachweis ist der Zutritt zu verwehren.

2. Versammlungsleitung

In jeder Versammlung und Konferenz hat die Leitung für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tagesordnung zu sorgen.

Die Leitung der Versammlung erfolgt durch die Geschäftsführung oder ein von ihr beauftragtes Mitglied.

3. Wortmeldungen

Die Liste der Wortmeldungen führt - falls erforderlich - die Versammlungsleitung.

Wortmeldungen sind bei der Versammlungsleitung einzureichen.

4. Worterteilung

Die Redner bzw. Rednerinnen erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldung. Vertretern bzw. Vertreterinnen des Vorstandes ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

5. Redezeit

Die Redezeit in der Aussprache beträgt in der Regel zehn Minuten für jeden Redner bzw. jede Rednerin, falls die Versammlung nichts anderes beschließt.

6. Schlusswort

Referenten bzw. Referentinnen und Berichterstattenden steht ein Schlusswort zu.

7. Wortentzug

Spricht ein Redner bzw. eine Rednerin nicht zur Sache, so hat die Versammlungsleitung ihn bzw. sie darauf aufmerksam zu machen. Nach zweimaliger Mahnung ist dem Redner bzw. der Rednerin das Wort zu entziehen.

8. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihe erteilt.

Geschäftsordnungsanträge gelangen sofort zur Abstimmung. Es darf nur eine redeberechtigte Person dafür und eine redeberechtigte Person dagegen sprechen. Spricht niemand gegen den Antrag, ist der Antrag angenommen.

9. Persönliche Bemerkungen und Richtigstellungen

Das Wort zu persönlichen Bemerkungen und Richtigstellungen ist nach Schluss der Aussprache bzw. nach dem Schlusswort, jedoch vor der Abstimmung zu erteilen.

10. Anträge und Entschließungen

Anträge und Entschließungen müssen behandelt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung dies beantragt.

11. Anträge auf Schluss der Debatte

Bei Anträgen auf Schluss der Aussprache, die zur Abstimmung gelangen, kann eine redeberechtigte Person dafür und eine redeberechtigte Person dagegensprechen. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin darf an der Aussprache nicht beteiligt gewesen sein.

12. Abstimmungen/Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Abstimmenden gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Anträgen auf namentliche oder geheime Abstimmung ist zu entsprechen, wenn sich mindestens 20 Prozent der Stimmberechtigten dafür erklären.

13. Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn niemand der stimmberechtigten Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen Widerspruch erhebt.

Anlage 3: Wahlordnung für Gewerkschaftsversammlungen

Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen im Rahmen von IG Metall Gewerkschaftsversammlungen.

1. Ankündigung

Wahlen, die in einer Versammlung durchgeführt werden sollen, müssen in der Tagesordnung aufgeführt sein.

Nur in begründeten Ausnahmefällen darf die Versammlungsleitung eine Wahl zulassen, die bei Beginn der Versammlung nicht auf der Tagesordnung stand.

In solchen Ausnahmefällen sind Wahlen darüber hinaus nur zulässig, wenn vorher ein Geschäftsordnungsantrag auf Ergänzung der Tagesordnung von den Versammlungsteilnehmern und -teilnehmerinnen mit Mehrheit angenommen wurde.

2. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen von den verantwortlichen Gremien Ortsvorstand, Bezirksleitung und Vorstand aufgestellt und überprüft werden.

Die für die Beteiligung der Frauen verantwortlichen Gremien berechnen, wie viele Plätze für die jeweilige Wahl den Frauen mindestens zustehen.

Dies ist vorab mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Versammlungsleitung ist verpflichtet, nach Bekanntgabe des vorbereiteten Wahlvorschlages die Frage nach weiteren Wahlvorschlägen an die Versammlung zu richten. Erst danach darf die Vorschlagsliste geschlossen werden.

Die Versammlung hat das Recht, weitere Vorschläge zu machen. Die Versammlungsleitung ist verpflichtet, alle Vorschläge entgegenzunehmen, die Wählbarkeit zu prüfen und alle Vorgeschlagenen gleichberechtigt zur Wahl zu stellen.

3. Wahl in Abwesenheit

Wird jemand für eine Wahl vorgeschlagen, der bzw. die aus zwingenden Gründen an der Wahlversammlung nicht teilnehmen kann, muss der Versammlung neben dem Wahlvorschlag die Erklärung des Kandidaten bzw. der Kandidatin zur Kandidatur und Annahme der Wahl bekannt gemacht werden.

4. Wahlhandlung

Wahlen müssen grundsätzlich in geheimer Abstimmung erfolgen.

Ausnahmen sind zulässig, wenn für eine Wahl nicht mehr Kandidaten bzw. Kandidatinnen nominiert werden als Mandate zu vergeben sind und einer Wahl per Akklamation (Handzeichen) nicht widersprochen wurde.

Die Wahl des Ortsvorstands und die Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter/innen zum Gewerkschaftstag ist in jedem Falle in geheimer Wahl durchzuführen.

4.1 Wahlkommission

Vor Beginn der Wahlhandlung ist eine Wahlkommission zu wählen.

Sie soll aus drei bis fünf Mitgliedern bestehen. Diese hat sich unmittelbar nach ihrer Wahl zu konstituieren und einen Sprecher bzw. eine Sprecherin zu bestimmen.

Der Wahlkommission soll kein Mitglied angehören, das selbst zur Wahl steht. Die Wahlkommission ist für die Durchführung der Wahlhandlung verantwortlich.

4.2 Stimmabgabe

Bei geheimen Wahlen müssen Stimmzettel verwendet werden. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.

Auf den Stimmzetteln für geheime Wahlen sind die Kandidaten bzw. Kandidatinnen in der Reihenfolge des Vorschlags der verantwortlichen Gremien (Ziffer 2) aufzuführen. Weitere Vorschläge aus der Versammlung sind auf dem Stimmzettel anzufügen.

Die Versammlung kann mehrheitlich eine alphabetische Reihenfolge verlangen.

Auf den Stimmzetteln ist zu vermerken, wie viele Kandidaten bzw. Kandidatinnen maximal angekreuzt werden dürfen. Werden mehr Kandidaten bzw. Kandidatinnen angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig.

Ungültig sind auch Stimmzettel, die den Willen der/des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

4.3 Versammlungsleitung

Die Versammlungsleitung hat sich davon zu überzeugen, dass alle Stimmzettel eingesammelt wurden. Sie hat die Wahlhandlung zu beenden.

Nach dieser Feststellung dürfen keine Stimmzettel mehr von der Wahlkommission angenommen werden.

4.4 Auszählung

Vor der Auszählung ist die Zahl der abgegebenen Stimmzettel mit der festgestellten Anzahl der Stimmberechtigten zu vergleichen und die Zahl der gültigen Stimmen festzustellen.

Wird nur über einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin abgestimmt, ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Sind mehrere Kandidaten bzw. Kandidatinnen zu wählen ist gewählt, wer nach der Reihenfolge der Stimmenzahl die meisten Stimmen erhalten hat (Rangreihenverfahren).

Zuerst werden die Plätze ausgezählt, die geschlechtsunspezifisch für Frauen und Männer besetzt werden können. Ist der Mindestanteil für Frauen erreicht, ist danach für Frauen und Männer das jeweilige Stimmenergebnis maßgeblich.

Sofern der Mindestanteil für Frauen nicht oder teilweise erreicht wurde, rücken in der Reihenfolge der Stimmenzahl die nächsten Bewerberinnen auf die für Frauen reservierten Plätze vor.

Ist in diesem Verfahren der notwendige Anteil der Frauen nicht erreicht worden (zum Beispiel, weil nicht ausreichend Bewerberinnen zur Verfügung standen oder die Wahl nicht angenommen wurde), ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Für diesen Wahlgang können nur Bewerberinnen kandidieren.

Sollten sich auch für diesen Wahlgang keine oder nicht ausreichend Frauen zur Wahl stellen, wird auf der nächsten Versammlung ein weiterer Wahlgang durchgeführt, bei dem Bewerberinnen und Bewerber kandidieren können.

Bei Versammlungen zur Wahl von Delegierten wird nach einer Bedenkpause der weitere Wahlgang noch in derselben Versammlung durchgeführt.

4.5 Stichwahl

Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

5. Annahme der Wahl

Nach der Wahl ist jeder bzw. jede Gewählte zu befragen, ob er bzw. sie bereit ist, die Wahl anzunehmen. Erst dann gilt er bzw. sie als gewählt.

6. Einsprüche

Einspruchsberechtigt ist jede/jeder zur jeweiligen Wahlhandlung Wahlberechtigte bzw. Wahlberechtigter.

Gegen die Wahlhandlung oder die Feststellung des Wahlergebnisses kann binnen 14 Tagen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, Einspruch bei dem jeweils verantwortlichen Gremium (Ziffer 2) eingelegt werden. Dem Einspruch ist eine Begründung beizufügen.

Über den Einspruch entscheidet grundsätzlich das jeweils verantwortliche Gremium (Ziffer 2); über einen Einspruch anlässlich eines Gewerkschaftstags entscheidet ausschließlich die Wahlkommission (Ziffer 4.1).

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an den Kontrollausschuss zulässig.

7. Wahldokumentation

Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben.

Die Wahlprotokolle sind zusammen mit den übrigen Wahlunterlagen bis zur Bestätigung der nächsten ordentlichen Wahlen (Ziffer 8) aufzubewahren.

Wahlausweise und Stimmzettel können bereits zwei Monate nach Ablauf der in Ziffer 6 für Einsprüche gesetzten Frist, im Falle eines Einspruchs jedoch frühestens zwei Monate, nachdem über den Einspruch abschließend befunden worden ist, vernichtet werden; soweit eine Aufbewahrung nicht aus besonderen Gründen geboten ist.

Für die Aufbewahrung sind die für die Durchführung der Wahl verantwortlichen Gremien zuständig (Ziffer 2).

8. Bestätigung der Wahlen

Die jeweils für die Bestätigung der Wahlen zuständigen Gremien und Organisationseinheiten können nur bei ordnungsgemäßer Durchführung der Wahl die jeweiligen Mandate anerkennen.

Die Beschlussfähigkeit der Gremien bezieht sich auf die Gesamtzahl der Mandate (= Anzahl Stimmberechtigte).

9. Zusätzliche Besonderheiten zur Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftstag

Als Delegierte, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind nur solche Mitglieder wählbar, die am Tag der Wahl mindestens 36 Monate ununterbrochene Gewerkschaftszugehörigkeit nachweisen können und während dieser Zeit satzungsgemäße Beiträge entrichtet haben (§ 20 Ziffer 4 Absatz 1 der IG Metall-Satzung).

In besonderen Fällen können jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mit einer mindestens 12-monatigen ununterbrochenen gewerkschaftlichen Mitgliedschaft und satzungsgemäßer Beitragsleistung während dieser Zeit als Delegierte gewählt werden (§ 20 Ziffer 4 Absatz 2 der IG Metall-Satzung).

Die Wahl der Delegierten und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt in Wahlbezirken, die vom Vorstand im Einvernehmen mit der Bezirksleiterin und den Bezirksleitern festgelegt werden. Die Wahlbezirke werden aus dem Organisationsbereich einer oder mehrerer Geschäftsstellen gebildet (§ 20 Ziffer 2 der IG Metall-Satzung).

Werden mehrere Geschäftsstellen zu einem Wahlbezirk zusammengefasst, wählen diese Geschäftsstellen getrennt in ihren Delegiertenversammlungen die auf die Geschäftsstelle entfallende Zahl der Delegierten.

In jedem Wahlbezirk sind ebenso viele Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen, wie Delegierte gewählt wurden.

Über die Art und Weise der Stellvertretung (persönliche oder allgemeine Stellvertretung) entscheidet die Delegiertenversammlung. Bei der Festlegung auf die allgemeine Stellvertretung entscheidet das Wahlergebnis über die Rangfolge der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.

Zur Wahl ist schriftlich einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage, sofern keine spezielleren Regelungen eingreifen.

Die Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt in geheimer Abstimmung in den Delegiertenversammlungen der Geschäftsstellen.

Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Die bei der Wahl benutzten Stimmzettel und Auszähllisten sind bis nach Beendigung des Gewerkschaftstages durch die zuständige Geschäftsstelle aufzubewahren (§ 20 Ziffer 6 der IG Metall-Satzung).

Eine Nachwahl von ordentlichen Delegierten oder Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern ist nicht möglich.

Anlage 4: Beschluss des Ortsvorstands gem. Ziffer 4.2 zu Einzelausgaben

Der Ortsvorstand hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2020 folgenden Beschluss nach 4.2 des Ortsstatuts gefasst:

Die Geschäftsführung kann Einzelausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 4.000,00 Euro ohne Zustimmung des Ortsvorstands tätigen.

OV vom	Beschl.-Nr.:	Kategorie		Genehmigt am	Betrag	Einst.	länger wirkender Beschl.
17.06.2020	83	FI	Erhöhung Budget Einzelausgaben ohne Beschluss	17.06.2020	4.000,00 €	"	"